



Kantonsratsbeschluss

über die Genehmigung der Kündigung der Vereinbarung über den Ausbau und Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld durch den Kanton Zug

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 16. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 2819.2 - 15666 an der Sitzung vom 16. Mai 2018 beraten. Ein Stawiko-Mitglied ist Präsident der Konkordatskommission. Finanzdirektor Heinz Tännler nimmt an den Stawiko-Sitzungen von Amtes wegen teil und vertrat das Geschäft aus Sicht des Regierungsrats. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage und finanzielle Auswirkungen
2. Eintretensdebatte und Detailberatung
3. Antrag
4. Hinweis

1. Ausgangslage und finanzielle Auswirkungen

Im Jahr 1971 hat sich der Kanton an der **Errichtung** der Interkantonalen Försterschule Maienfeld mit 76 000 Franken beteiligt. Im Jahr 1990 wurde die seinerzeitige Vereinbarung durch eine neue ersetzt, mit welcher Zug einmalig 149 400 Franken an den **Ausbau** der Interkantonalen Försterschule Maienfeld leistete. Die in den Jahren 2012–2017 geleisteten und bis ins Jahr 2020 noch zu leistenden Beiträge sind auf Seite 1 des regierungsrätlichen Berichts Nr. 2819.1 - 15665 aufgelistet. Gemäss Art. 4 der Vereinbarung werden finanzielle Leistungen nicht zurück-erstattet.

Die Vereinbarung von 1990 soll per Ende 2020 durch den Kanton gekündigt werden. Als Folge der Kündigung entlastet sich der Kanton Zug von künftigen Beiträgen an Ergänzungs- und Ersatzinvestitionen sowie an bauliche Massnahmen zum Werterhalt der Schulinfrastruktur. Auch die Beiträge an den Schulbetrieb gemäss Artikel 20 der Vereinbarung fallen weg.

Neu hat der Kanton Zug die individuell zu leistenden Schulbeiträge zu bezahlen, die für Vertrags- und Nichtvertrags-Kantone gleich hoch sind. Die finanziellen Auswirkungen der Kündigung finden sich im Bericht des Regierungsrats auf den Seiten 3 und 4.

Die Konkordatskommission schreibt in ihrem Bericht Nr. 2819.3 auf Seite 2, dass das von den Kantonen in den 70er Jahren einbezahlte Stiftungskapital von insgesamt zwei Millionen Franken gebunden ist, solange die Stiftung weiter besteht. Der Anteil des Kantons Zug von 76 000 Franken wurde zulasten der Laufenden Rechnung bezahlt und ist in der Bilanz des Kantons Zug nicht aktiviert.

Beim in der Bilanz der Försterschule ausgewiesenen «erwirtschafteten Stiftungskapital» handelt es sich um das freie Eigenkapital, über welches die Gewinne und Verluste der Stiftung verbucht werden. Per Ende 2016 belief es sich auf rund 658 000 Franken. Wenn man den Gewinn aus dem Jahr 2016 dazurechnet, beträgt es 745 000 Franken.

2. Eintretensdebatte und Detailberatung

Es wurde die Frage gestellt, ob es zu verantworten sei, wenn sich der Kanton aus einer Bildungsinstitution zurückzieht und sich nur noch dann finanziell engagiert, wenn eine Person aus dem Kanton Zug die Schule besucht. Im Bericht der Konkordatskommission wird auf Seite 3 ausgeführt, dass der Stiftungsrat über die Zukunft des Konkordats wird entscheiden müssen. Bei einer Weiterführung muss der wegfallende Betriebsbeitrag des Kantons Zug ab dem Jahr 2021 durch die verbleibenden Konkordatskantone und das Fürstentum Liechtenstein getragen werden. Wird die Vereinbarung von 1992 hingegen aufgelöst, muss die bisherige Finanzierung der Försterschule Maienfeld in eine Finanzierung gemäss Berufsbildungsgesetz überführt werden.

Für Zuger Studierende ist der Zugang zur Försterschule Maienfeld weiterhin möglich. Sie haben die Studiengebühren und die Internatskosten wie bisher zu bezahlen. Der Kanton leistet den Studienbeitrag pro Person von aktuell 21 000 Franken pro Jahr. Dieser Betrag stützt sich auf die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen vom 22. März 2012 (HFSV; BGS 413.19).

Die Stawiko ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten. In der Detailberatung wurde das Wort nicht mehr verlangt.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2819.2 - 15666 einzutreten und ihr zuzustimmen.

4. Hinweis

Auf Seite 1 des Berichts der Konkordatskommission (Koko) wurde der Regierungsrat aufgefordert zu prüfen, ob es noch weitere rechtliche Grundlagen gibt, die den neuen Rahmenbedingungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) nicht mehr genügen. Der Finanzdirektor hat die Stawiko informiert, dass die Frau Landammann eine entsprechende Umfrage bei den Direktionen lanciert hat und dass die Koko darüber informiert werde.

Unterägeri, 16. Mai 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Die Präsidentin: Gabriela Ingold